

59. 1. Unter welchen Voraussetzungen darf ein Zwangsversteigerungstermin vertagt werden? Enthält die sachlich ungerechtfertigte Vertagung eines solchen Termins stets ein Verschulden des Versteigerungsrichters?

2. An wen ist der Beschluß zuzustellen, durch den das höhere Gericht ein gemeinsames Vollstreckungsgericht bestellt? Welches Gericht hat für die Zustellung dieses Beschlusses zu sorgen? ZPO. §§ 2, 16, 18, 43, 65. ZPO. § 37 Abs. 2, §§ 227, 329 Abs. 3.

III. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juli 1929 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) v. Sch. (Kl.). III 516/28.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Mühlenbesitzer A. in Sch.mühle bei R. (Oberhessen) schuldete der Klägerin erhebliche Beträge; sie waren zum Teil durch Sicherungshypotheken gedeckt, die auf den teils in Preußen, teils in Hessen gelegenen Grundstücken des Schuldners eingetragen waren. Auf Antrag der Klägerin wurde die Zwangsversteigerung dieser Grundstücke, auf denen der Schuldner eine Mühle betrieb, angeordnet, und zwar, soweit sie in Preußen lagen, durch Beschluß des preußischen Amtsgerichts Bergen (Kreis Hanau) vom 17. Juni 1925, soweit sie in Hessen lagen, durch Beschluß des hessischen Amtsgerichts Wilbel vom 23. desj. Mts. Der erstgenannte Beschluß wurde am 20., der zweitgenannte am 24. Juni der Klägerin und dem Schuldner zugestellt. Die Zwangsversteigerungsvermerke wurden im Grundbuch an den gleichen Tagen eingetragen. Im Antrag auf Zwangsversteigerung hatte die Klägerin bemerkt, daß sie gleichzeitig beim Reichsgericht beantragt habe, für das weitere Verfahren auch wegen der hessischen Grundstücke das Amtsgericht Bergen als Vollstreckungsgericht zu bestellen. Dem Antrag der Klägerin entsprechend bestimmte das Reichsgericht durch Beschluß vom 17. Juni 1925 das Amtsgericht Bergen gemäß §§ 2, 18 ZPO. zum gemeinsamen Vollstreckungsgericht. Der Beschluß wurde vom Reichsgericht nur der Klägerin zugestellt, welche die Beschlußausfertigung dem Amtsgericht Bergen einreichte.

Das Amtsgericht Bergen setzte, nachdem es vom Amtsgericht Wilbel dessen Zwangsversteigerungsakten eingefordert hatte, Versteigerungstermin auf den 20. Oktober 1925 an. Der Termin mußte aufgehoben werden, da eine der Bekanntmachungen nicht rechtzeitig erfolgt war. Neuer Versteigerungstermin wurde auf den 19. Januar 1926 angesetzt. In der Zwischenzeit wurde der Beitritt der Klägerin wegen

verschiedener anderer Forderungen sowie der Beitritt noch weiterer Gläubiger des A. zugelassen. Im Termin vom 19. Januar 1926 blieb die Klägerin mit einem Bargebot von 2823,32 RM. für die hessischen und von 3000 RM. für die preussischen Grundstücke Meistbietende und erhielt dafür durch Beschluß vom 9. Februar 1926 die Grundstücke zugeschlagen. In das geringste Gebot war eine Lohnforderung des Obermüllers R. in Sch.mühle im Betrag von 150 RM. aufgenommen. In den Versteigerungsbedingungen hieß es, daß der Ersteher als persönlicher und als dinglicher Schuldner die Verpflichtung übernehme, drei nach dem 15. Juni 1922 zur Löschung gelangte Hypotheken insoweit aufzuwerten, als sie der Aufwertung nach dem Aufwertungsgezet unterlägen. Der Zuschlagsbeschluß wurde auf die sofortige Beschwerde des Schuldners durch Beschluß des Landgerichts Hanau vom 27. Februar 1926 aufgehoben, weil die bezeichnete Lohnforderung nicht hätte berücksichtigt und die Übernahme der Aufwertungshypotheken nicht hätte zur Versteigerungsbedingung gemacht werden dürfen.

Im neuen Versteigerungstermin vom 6. Juli 1926 beantragte der Schuldner noch vor Feststellung des geringsten Gebots gemäß § 65 ZwG., die von ihm näher bezeichneten Zubehörstücke seiner Mühle (Maschinen, maschinelle Betriebseinrichtungen und Fuhrpark) durch einen Gerichtsvollzieher besonders versteigern zu lassen, weil hierdurch ein höherer Erlös zu erzielen sei. Das Amtsgericht beschloß trotz Widerspruch der Klägerin, die Verhandlung zu vertagen, um einen Sachverständigen darüber zu hören, ob bei einer getrennten Versteigerung ein wesentlich höherer Preis erzielt werden könne, als wenn die Gebäude mit den Maschinen versteigert würden. Im nächsten Versteigerungstermin, am 17. September 1926, lehnte das Amtsgericht, nachdem inzwischen das Gutachten erstattet worden war, den Antrag des Schuldners auf besondere Versteigerung der fraglichen Zubehörteile ab. In diesem Termin blieb die Klägerin mit einem Bargebot von 8000 RM. erneut Meistbietende und erhielt durch Beschluß vom gleichen Tage den Zuschlag. Die dagegen vom Schuldner und von einer anderen Gläubigerin eingelegten sofortigen Beschwerden wurden vom Landgericht zurückgewiesen. Auf weitere Beschwerde hin hob aber das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 10. Dezember 1926 den Zuschlagsbeschluß vom 17. September nebst dem ihm vorausgegangenen Verfahren auf, da der Beschluß des Reichsgerichts

vom 17. Juni 1925, durch den das Amtsgericht Bergen zum gemeinsamen Vollstreckungsgericht bestellt worden war, dem Schuldner hätte zugestellt werden müssen, was nicht geschehen sei.

Die Klägerin wandte sich nunmehr nochmals an das Reichsgericht mit dem Antrag, zur Behebung aller Zweifel das Amtsgericht Bergen erneut zum gemeinsamen Vollstreckungsgericht zu bestellen, und zwar wegen ihrer sämtlichen Forderungen, wegen der Forderungen der Beitrittsgläubiger und wegen der Forderungen anderer etwa beigetretener oder noch beitretender Gläubiger. Das Reichsgericht bestimmte daraufhin durch Beschluß vom 22. Dezember 1926 zum Zwecke der Zwangsvollstreckung wegen der von der Klägerin bezeichneten Forderungen in die Grundstücke des Schuldners, sowie zum Zwecke der Zwangsvollstreckung wegen der Forderungen der dem Zwangsversteigerungsverfahren beigetretenen Gläubiger in diese Grundstücke wiederum das Amtsgericht Bergen zum gemeinsamen Vollstreckungsgericht mit dem Bemerkten, ein besonderer Ausspruch dahin, daß dieses Gericht auch für die Zwangsvollstreckung der Klägerin und der beigetretenen oder etwa noch beitretenden Gläubiger wegen etwaiger weiterer Forderungen als gemeinsames Vollstreckungsgericht bestimmt werde, erscheine überflüssig. Der Beschluß wurde vom Reichsgericht der Klägerin, dem Schuldner und sämtlichen beigetretenen Gläubigern zugestellt. Sodann erklärte das Landgericht Hanau durch Beschluß vom 31. Dezember 1926 den einzigen Richter des Amtsgerichts Bergen — nachdem er von einem Verhältnis Anzeige gemacht hatte, daß seine Ablehnung rechtfertigen könnte — für befangen und bestimmte durch Beschluß vom 15. Januar 1927 das Amtsgericht Hanau als zuständiges Gericht. Dieses ließ sämtliche vom Amtsgericht Bergen erlassenen Beitrittsbeschlüsse den Beteiligten mit Ausnahme der betreibenden Gläubigerin (der Klägerin) und des Schuldners nochmals zustellen. Am 23. März 1927 fand vor ihm ein Zwangsversteigerungstermin statt, der mit dem Zuschlag der Grundstücke wiederum an die Klägerin zum Bargebot von 8000 RM. endete. Diesen Zuschlagsbeschluß hob das Landgericht Hanau durch Beschluß vom 20. April 1927 auf, weil die Beitrittsbeschlüsse des Amtsgerichts Bergen durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Kassel vom 10. Dezember 1926 mitaufgehoben worden seien; das Amtsgericht Hanau habe sie also, statt sich mit der Wiederholung ihrer Zustellung zu begnügen, von neuem erlassen müssen. Das Oberlandesgericht

Kassel wies durch Beschluß vom 23. Mai 1927 die weitere Beschwerde der Klägerin zurück, indem es sich den Gründen des Landgerichts anschloß und außerdem darauf hinwies, daß sich aus den Akten nicht habe feststellen lassen, ob der landgerichtliche Beschluß vom 31. Dezember 1926, durch den der Richter des Amtsgerichts Bergen für befangen erklärt worden war, zugestellt worden sei. Der letzte Versteigerungstermin fand am 24. August 1927 statt. Auch diesmal erhielt die Klägerin den Zuschlag, aber erst für ein Bargebot von 11000 RM. Dieser Zuschlagsbeschluß ist rechtskräftig geworden.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß die lange Dauer des von ihr betriebenen Zwangsversteigerungsverfahrens auf schuldhafte Amtspflichtverletzungen der beteiligten Justizbeamten zurückzuführen sei. Die Fehler, die mehrfach zur Aufhebung der Zuschlagsbeschlüsse geführt hätten, seien bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt sämtlich zu vermeiden gewesen. Ungeachtet oder zum mindesten unangebracht sei auch die Vertagung des Versteigerungstermins vom 6. Juli 1926 gewesen. Sie behauptet, durch die Hinauszögerung des Termins erheblichen Schaden erlitten zu haben. Sie habe höhere Beträge an Gerichts- und Anwaltskosten sowie an Reisekosten und sonstigen Auslagen aufwenden müssen. Bei früherer Aufhebung der neben dem Zwangsversteigerungsverfahren einherlaufenden Zwangsverwaltung wären ihr erhebliche Zuschüsse erspart geblieben, die sie zu letzterer habe leisten müssen. Die ihr vom Schuldner gezahlten Beträge hätten lange Zeit zinslos brach gelegen, während sie dafür teure Kredite habe aufnehmen müssen. Wäre es ihr gelungen, die Mühle früher zu ersteigern, so hätte sie nicht im letzten Versteigerungstermin einen höheren Betrag bieten müssen als in den ersten. Außerdem hätte sie dann die Mühle früher in Betrieb nehmen und gewinnbringend ausnutzen können. Unter Vorbehalt weiterer Ansprüche hat sie zunächst einen Teilbetrag von 10000 RM. nebst Zinsen eingeklagt.

Der Beklagte bestreitet, daß die im Zwangsversteigerungsverfahren tätig gewesenenen Beamten schuldhaft gehandelt hätten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat dagegen den Anspruch der Klägerin mit der Maßgabe dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, daß der Beklagte der Klägerin den Schaden zu ersetzen habe, der ihr dadurch entstanden sei, daß im Zwangsversteigerungsverfahren der Versteigerungstermin am 6. Juli 1926 nicht durchgeführt und der Klägerin nicht auf Grund dieses

Termins der Zuschlag endgültig erteilt worden sei. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht erblickt eine den Beklagten gegenüber der Klägerin zum Schadensersatz verpflichtende schuldhafte Amtspflichtverletzung des Versteigerungsrichters in der Vertagung des Versteigerungstermins vom 6. Juli 1926. Ihm ist darin beizustimmen, daß diese Vertagung nicht hätte erfolgen dürfen. Rechtlich gründet sich die an sich nicht zu leugnende Zulässigkeit einer solchen Vertagung auf den auch im Bereich des Zwangsversteigerungsgesetzes geltenden § 227 ZPO., der eine Vertagung beim Vorliegen erheblicher Gründe gestattet. Diese Gründe müssen aber im Zwangsversteigerungsverfahren besonders zwingender Natur sein. Der erkennende Senat hat das zunächst in seinem Urteil vom 25. April 1911 III 330/10 (abgedr. JW. 1911 S. 599 Nr. 54, Recht 1911 Nr. 2459, Bayr. Z. f. Rpfl. 1911 S. 280) für die Vertagung eines Termins zur Verkündung des Zuschlagsbeschlusses, dann in seinem Urteil vom 27. Februar 1914 III 522/13 (abgedr. WarnRpfl. 1914 Nr. 188, Recht 1914 Nr. 1191) auch für die Vertagung eines Zwangsversteigerungstermins ausgesprochen. In der letztgenannten Entscheidung hat er hervorgehoben, daß solche Vertagung mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 43 Abs. 1 ZPO. eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens zur Folge habe, durch welche die laufenden Beträge der wiederkehrenden Leistungen anwachsen und die Befriedigung der nachfolgenden Gläubiger gefährdet werde. Zudem könne durch sie der Kreis der Bietungslustigen verringert werden. Mit Rücksicht auf diese und etwaige sonstige Nachteile sei die Vertagung eines Versteigerungstermins, wenn auch nicht völlig unzulässig, so doch nur in ganz außerordentlichen Fällen gerechtfertigt. Ein solcher Fall lag, wie der Vorderrichter zutreffend dargelegt hat, hier nicht vor.

Im Termin vom 6. Juli 1926 stellte zunächst der Schuldner auf Grund von § 65 ZPO. den Antrag, die in einer von ihm überreichten „Taxation“ aufgeführten Maschinen und maschinellen Betriebseinrichtungen sowie den Fuhrpark der Mühle durch einen Gerichtsvollzieher besonders versteigern zu lassen. Nunmehr beantragte der Vertreter der Deutschen Bank, einer beteiligten Gläubigerin, Vertagung und Anhörung eines Sachverständigen darüber, ob ein höherer Erlös erzielt werden könne, wenn Gebäude und Maschinen gesondert

versteigert würden. Die Klägerin widersprach mit der Begründung, daß bei der Einzelversteigerung kein höherer Erlös zu erwarten sei. Gleichwohl beschloß das Amtsgericht die Vertagung zur Anhörung eines Sachverständigen. Für diese einschneidende Maßnahme bot der Antrag des Schuldners, mochte ihn auch eine Gläubigerin bis zu einem gewissen Grade unterstützen, keine hinreichende Grundlage. Der Schuldner berief sich lediglich auf die von ihm überreichte „Taxation“, eine am 31. März 1925 von einem Zivilingenieur aufgestellte Schätzung der Sch.mühle. Dieses Privatgutachten deutete in keiner Weise an, daß die Gebäude und die Maschinen im Fall einer Trennung voneinander wertvoller würden, hob vielmehr im Eingang hervor, daß die Abschätzung erfolgt sei in Ansehung des Alters, des Zustands und des Verwendungszwecks der einzelnen Gebäude und Maschinen „unter Berücksichtigung des Umstands, daß sich die Mühle in Betrieb befinde.“ Nach allgemeiner Erfahrung ist ja überhaupt ein gewerblicher Betrieb regelmäßig besser zu verwerten, wenn er zu einer Einheit zusammengefaßt bleibt, als wenn er in seine Bestandteile zerlegt wird. Bei mangelnder Ertragsfähigkeit eines Unternehmens mag geboten sein, Gebäude und Maschinen auseinanderzureißen und je für sich zu verwerten. Für das Vorliegen eines solchen oder eines anderen Ausnahmefalls fehlte es hier aber dem Versteigerungsrichter an jedem Anhalt. War danach bei Anordnung der vom Schuldner beantragten Maßnahme kein höherer Erlös zu erwarten, so mußte sein nur für diesen Fall gerechtfertigter Antrag abgelehnt werden. Durch die Vertagung des Termins und die gleichzeitige Anordnung einer Begutachtung durch einen Sachverständigen eröffnete ihm zwar das Gericht die Möglichkeit, doch noch zum Ziel zu kommen und die getrennte Verwertung von Mühlengebäuden und Mühlenzubehör zu erreichen. Das geschah aber auf Gefahr der sonstigen Beteiligten, insbesondere der betreibenden Gläubigerin, der Klägerin, und war deshalb ein nicht zu rechtfertigendes Entgegenkommen gegenüber dem Schuldner, der rechtzeitig für eine hinreichende Begründung seines Antrags hätte sorgen sollen. Das Vollstreckungsgericht konnte seinen Beschluß, einen Sachverständigen zu hören, nur auf § 144 ZPO. stützen, da die Vernehmung eines solchen nicht vom Schuldner (dem Antragsteller für gesonderte Verwertung), sondern von einem Dritten, einer beteiligten Gläubigerin, beantragt, d. h. in Wirklichkeit nur angeregt worden war. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit im

Zwangsversteigerungsverfahren für eine Beweisaufnahme von Amts wegen überhaupt Raum ist. Hier hätte sie jedenfalls deshalb unterbleiben müssen, weil sie keine oder doch nur äußerst geringe Aussicht auf ein Ergebnis bot, das zu der vom Schuldner gewünschten Anwendung des § 65 ZPO. hätte führen können, während sie andererseits mit der Möglichkeit erheblicher Schädigung der übrigen Beteiligten erkauft wurde. Ein zureichender Grund für die nur in seltenen Ausnahmefällen zulässige Vertagung eines Versteigerungstermins stand also dem Amtsgericht bei seiner Beschlussfassung nicht zur Seite.

Die danach sachlich zweifellos unrichtige Maßnahme hat das Berufungsgericht dem Versteigerungsrichter auch als Verschulden zugerechnet. Das ist indessen nicht zu billigen. Nicht schon jedes sachliche Fehlgreifen eines Beamten kann als fahrlässig angesehen werden. Vielmehr müssen die Umstände des Falles die weitere Feststellung rechtfertigen, daß der Beamte nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. An solchen Umständen mangelt es hier.

Wie vorweg zu bemerken, kann dem Versteigerungsrichter nicht schon daraus ein Vorwurf gemacht werden, daß er die obengenannten beiden Urteile des Senats nicht beachtet hat. In der amtlichen Sammlung der reichsgerichtlichen Entscheidungen sind sie nicht abgedruckt worden. Das in Preußen gebräuchlichste Erläuterungsbuch von Jäckel-Gütthe weist zwar an zwei Stellen (5. Aufl. 1915 § 43 Anm. 1 a. E. S. 200 oben und § 85 Anm. 1 S. 375) darauf hin, daß eine Vertagung des Versteigerungstermins nur in außergewöhnlichen Fällen gerechtfertigt sei, führt aber lediglich an der ersten Stelle das diese Frage behandelnde Urteil vom 27. Februar 1914 an. Außerdem sind beide Bemerkungen im Wortverzeichnis des Buches unter „Versteigerungstermin — Verlegung des VL. (Vertagung)“ nicht angeführt, können also nicht ohne weiteres gefunden werden. Wie wenig das genannte Urteil bekannt geworden ist, zeigt auch die vielbenutzte Textausgabe mit Anmerkungen von Arch-Fischer (Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Sammlung Gutentag), die in der damals neuesten 9. Auflage (1922) in Anmerkung 2 zu § 43 (S. 71) einfach sagt: „Vertagung aus sonstigen Gründen ist zulässig“, bei diesem Satz auch allein die Entscheidung des Senats vom 25. April 1911 nennt. Der Vollstreckungsrichter konnte also nur vom Gesetz ausgehen, von dem schon erwähnten § 227 ZPO., der die Zulässigkeit einer Terminsvertagung vom Vorliegen erheblicher

Gründe abhängig macht und damit dem richterlichen Ermessen weiten Spielraum läßt. In der Rechtsprechung des Senats steht fest, daß bei Ermessensentscheidungen ein Verschulden des Beamten nur in seltenen Fällen angenommen werden kann, etwa bei Willkür oder wenn die Handlung so fehlerhaft ist, daß sie sich schlechterdings nicht erklären oder rechtfertigen läßt (RGZ. Bd. 121 S. 232/233). Das ist allerdings bisher nur für Maßnahmen von Verwaltungsbeamten ausgesprochen worden, muß aber auch für prozessleitende Verfügungen von Richtern gelten. Von Willkür kann hier keine Rede sein. Falsch war die Vertagung allerdings. Aber es bleibt doch zu erwägen, daß der Antrag aus § 65 ZPO. erst im Termin gestellt wurde und daß er sofort beschieden werden mußte. Hinzu kam die Anregung von dritter Seite, vom Vertreter einer Gläubigerin, durch Anhörung eines Sachverständigen zu klären, ob die Voraussetzungen für die beantragte Anordnung gegeben seien. Wenn der Richter dann diesen Ausweg trotz des Widerspruchs der interessierten und daher als einseitig eingestellt anzusehenden Klägerin wählte, so kann man nach der ganzen Sachlage doch noch nicht von einem schuldhaften Ermessensmißbrauch sprechen.

Das Oberlandesgericht macht in diesem Zusammenhang dem Versteigerungsrichter freilich noch weiter zum Wortwurf, daß er den Versteigerungstermin vor Feststellung des geringsten Gebots abgebrochen hat. Es führt aus, § 65 Abs. 2 ZPO. lasse die besondere Versteigerung einzelner Gegenstände nur zu, wenn das geringste Gebot erreicht sei. Der Richter habe deshalb im Termin vom 6. Juli 1926 zunächst durch ein Ausgebot der Grundstücke ohne Zubehör feststellen müssen, ob denn das geringste Gebot erreicht werde. Es sei anzunehmen, daß es nicht erreicht worden wäre, da schon am 19. Januar 1926 wenig mehr als das geringste Gebot erzielt worden sei. Wenn es gleichwohl am 6. Juli 1926 auf diese Weise nur für die Grundstücke erzielt worden wäre, so hätte die Grundstücksversteigerung zu Ende geführt werden können. Undernfalls hätte sich sofort die Unzulässigkeit der gesonderten Versteigerung des Zubehörs herausgestellt. Außerstenfalls hätte sich der Richter die Entscheidung über den Antrag aus § 65 ZPO. bis zur Erteilung des Zuschlags vorbehalten und dann bis zu dessen Verkündung die nötigen Ermittlungen anstellen sollen. Ob diesen Erwägungen in allen Punkten beige stimmt werden kann, bedarf keiner Erörterung. Denn jedenfalls kann es dem Vollstreckungs-

richter nicht als Fahrlässigkeit angerechnet werden, daß er in der kurzen, ihm für seine Entschließung zur Verfügung stehenden Zeit nicht darauf verfallen ist, diese Wege zu beschreiten. Dabei ist gegenüber den Ausführungen der Revision zu betonen, daß nach § 65 Abs. 2 ZPO. die Anordnung der besonderen Versteigerung zulässig ist, ehe feststeht, ob das geringste Gebot erreicht wird. Nur ihre Ausführung hat bei dessen Nichterreichung zu unterbleiben. So durfte der Richter über den Antrag des Schuldners entscheiden, ohne schon die Vorschrift des Abs. 2 zu berücksichtigen. Daß damals bereits objektiv festgestanden hätte und auch für den Richter zweifelsfrei erkennbar gewesen wäre, bei getrennter Verwertung der Maschinen usw. werde das geringste Gebot nicht erzielt werden, ist vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden; es sagt nur, ein solches Ergebnis sei mit Sicherheit anzunehmen, konnte auch bei der ganzen Sachlage begreiflicherweise nicht mehr sagen. Bemerkte mag nur noch werden, daß der vom Berufungsgericht für zulässig erachtete Weg, die Grundstücke ohne das Zubehör auszubieten und dann, falls das geringste Gebot erreicht worden wäre, ihre Zwangsversteigerung zu Ende zu führen, sachlich darauf hinausgelaufen wäre, dem Antrag des Schuldners stattzugeben. Es wäre damit eine erhebliche Gefährdung der Belange der übrigen Beteiligten verbunden gewesen, da die einheitliche Verwertung nach der eigenen Annahme des Vorderrichters ein besseres Ergebnis erwarten ließ als die getrennte.

Der erste Vorwurf, den das Berufungsgericht gegen den Versteigerungsrichter erhebt, ist danach wenigstens für den inneren Tatbestand unbegründet. Damit entfällt die Annahme einer durch die Vertagung des Versteigerungstermins vom 6. Juli 1926 begangenen schuldhaften Amtspflichtverletzung. Ebenso ungerechtfertigt ist aber die Annahme, die beteiligten Versteigerungsrichter hätten weiter ein Amtsversehen dadurch begangen, daß sie nicht für die ordnungsmäßige Zustellung des Beschlusses des Reichsgerichts vom 17. Juni 1925 gesorgt und dadurch ebenfalls die verspätete Zuschlagerteilung an die Klägerin verschuldet hätten. Das Oberlandesgericht hat diesen Standpunkt in seinem Urteil unter gleichzeitiger Bezugnahme auf seinen im Zwangsversteigerungs-Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluß vom 10. Dezember 1926 ausführlich begründet. Es kann ihm jedoch weder in sachlicher noch in persönlicher Richtung beigezählt werden.

Der Beschluß des Reichsgerichts vom 17. Juni 1925, durch den das Amtsgericht Bergen zum gemeinsamen Vollstreckungsgericht bestimmt worden ist, wurde vom Reichsgericht nur der Klägerin als Antragstellerin zugestellt. Dieses Verfahren wird anscheinend vom Berufungsgericht gebilligt; es sagt wenigstens, daß das der herrschenden Meinung entsprochen habe. Dann fährt es aber fort, eine ganz andere Frage sei es, ob das Amtsgericht Bergen den reichsgerichtlichen Beschluß, als dieser ihm von der Klägerin vorgelegt worden sei, im Rahmen des schwebenden Zwangsversteigerungsverfahrens habe zustellen müssen. Diese Frage sei zu bejahen. Denn der ein Gericht für zuständig erklärende Beschluß erlange nicht schon dadurch Wirksamkeit, daß er vom bestimmenden Gericht dem Gesuchsteller ausgehändigt werde, sondern erst dadurch, daß er dem bestimmten Gericht von jenem vorgelegt werde und daß seine Zustellung an den Gegner oder sonst Beteiligten erfolge. Diese Zustellung sei im Zwangsversteigerungsverfahren von Amts wegen, also vom Gericht, zu bewirken. Das gelte hier um so mehr, als durch den Beschluß des Reichsgerichts die bei den Amtsgerichten Bergen und Wilbel schwebenden Einzelverfahren in das neu eröffnete gemeinschaftliche Verfahren vor ersterem übergeleitet worden seien. Bei dieser Sachlage könne kein Zweifel bestehen, daß der Beschluß des Reichsgerichts vom Amtsgericht Bergen dem Grundstückseigentümer zuzustellen gewesen sei. Das Unterbleiben der Zustellung mache das vom Amtsgericht Bergen als gemeinsamem Vollstreckungsgericht betriebene Verfahren unzulässig. Der Mangel der Zustellung sei durch die Bekanntgabe des reichsgerichtlichen Beschlusses im Versteigerungstermin trotz Anwesenheit des Schuldners nicht geheilt worden. Der Versteigerungsrichter habe, als ihm der fragliche Beschluß von der Klägerin vorgelegt worden sei, mit besonderer Sorgfalt seine ordnungsmäßige Zustellung prüfen müssen, da sich auf ihm das ganze Verfahren aufgebaut habe. Dann hätte er die Notwendigkeit der Zustellung erkennen müssen. Zweifel in der Richtung, ob die Zustellung dem Reichsgericht oder dem Amtsgericht obliege, habe er klären müssen. Mit der Zustellung durch ersteres habe er beim Fehlen jedes Nachweises nicht rechnen können, zumal da derartige Beschlüsse nach herrschender Meinung nur dem Gesuchsteller mitgeteilt würden. Mindestens sei daher eine Anfrage beim Reichsgericht geboten gewesen.

Am diesen Ausführungen ist zunächst unrichtig die Annahme, daß der Beschluß des Reichsgerichts durch das Amtsgericht hätte zugestellt werden müssen. Das Berufungsgericht bewegt sich in einem Widerspruch, wenn es einerseits das Verfahren des Reichsgerichts, Zustellung nur an die Antragstellerin, billigt, auf der anderen Seite aber für die Wirksamkeit des Beschlusses seine Zustellung an den Gegner, den Grundstückeigentümer und Schuldner, fordert. Wäre letzteres richtig, so würde diese Zustellung noch Aufgabe des Reichsgerichts gewesen sein. Denn ebensowenig, wie ein Gericht die Entscheidungen eines anderen Gerichts wirksam verkünden kann, kann es dessen nichtverkündeten Beschlüssen dadurch Wirksamkeit verleihen, daß es sie zustellt. Die Formen zu wahren, in denen nach dem Gesetz gerichtliche Entscheidungen kundzutun sind, ist ausschließlich Sache des entscheidenden Gerichts selbst. Eine vom Amtsgericht bewirkte Zustellung des reichsgerichtlichen Beschlusses würde diesem also nicht zu einer ihm etwa bis dahin fehlenden Rechtswirkung verholfen haben. Sie hätte nur seine weitere tatsächliche Bekanntgabe bedeutet, wäre rechtlich also auf dieselbe Stufe zu stellen mit der vom Berufungsgericht für bedeutungslos erklärten Verlesung des Beschlusses, die in jedem Versteigerungstermin geschehen ist.

Kann danach keine Amtspflichtverletzung der beteiligten Vollstreckungsrichter daraus hergeleitet werden, daß sie nicht ihrerseits die Zustellung des reichsgerichtlichen Beschlusses durch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts veranlaßt haben, so könnte ihnen nur dann ein Vorwurf gemacht werden, wenn das Reichsgericht verpflichtet gewesen wäre, seinen Beschluß auch dem Antragsgegner zuzustellen, und wenn ferner die Versteigerungsrichter hätten prüfen müssen, ob das geschehen sei. Schon das erstere ist zu verneinen. Das Verfahren zur Bestimmung eines gemeinsamen Vollstreckungsgerichts nach § 2 ZW. gehört zwar nicht der Justizverwaltung an, sondern fällt in das Gebiet der Rechtspflege. Indessen ist es kein Teil des eigentlichen Zwangsversteigerungsverfahrens. Es dient nur dessen Zwecken, indem es zur Bestimmung des für die Zwangsversteigerung zuständigen Gerichts führen soll. Seine verfahrenrechtliche Selbständigkeit gegenüber dem Vollstreckungsverfahren liegt darin begründet, daß es bei einem anderen, höheren Gericht anhängig ist. Für dieses kommt eine Rücksichtnahme auf den Stand des Verfahrens beim Vollstreckungsgericht nicht in Betracht. Deshalb ist es für

die Frage, an wen das bestimmende Gericht seinen Beschluß zustellen muß, unerheblich, ob zur Zeit des Ergehens des Beschlusses das Zwangsversteigerungsverfahren schon durch den Erlaß des Anordnungsbeschlusses eingeleitet worden ist oder nicht. Der Standpunkt, daß nur im ersten, nicht auch im letzten Falle der Beschluß außer dem Gläubiger auch dem Schuldner zuzustellen sei, läßt sich zudem praktisch gar nicht durchführen, wie gerade der vorliegende Sachverhalt beweist. Der Beschluß des Reichsgerichts datiert vom 17. Juni 1925, vom gleichen Tage datiert aber auch der Anordnungsbeschluß des Amtsgerichts Bergen, während der Beschluß des Amtsgerichts Wilbel erst am 23. Juni ergangen ist. Ob der Beschluß des Amtsgerichts Bergen dem des Reichsgerichts vorausgegangen ist, läßt sich demnach nicht feststellen. Man muß freilich den Beschluß des Reichsgerichts, der als nicht verkündeter Beschluß erst mit der Zustellung wirksam wurde, bis dahin als nicht vorhanden betrachten. Er ist der Antragstellerin, der jetzigen Klägerin, am 24. Juni zugestellt worden. Damals schwebten beide Zwangsversteigerungsverfahren bereits, da die Anordnungsbeschlüsse gegen die Regel ohne Zustellung wirksam werden. Der reichsgerichtliche Beschluß hätte also von der gekennzeichneten — abzulehnenden — Rechtsauffassung aus auch an den Schuldner zugestellt werden müssen. Von diesen sich bei den unteren Gerichten abspielenden Vorgängen hat aber die Geschäftsstelle des höheren Gerichts, welche die Zustellung zu bewirken hätte (§ 209 ZPO.), keine Kenntnis. So kann ihnen auch keine Bedeutung für die Vornahme der Zustellung beigemessen werden.

Maßgebend für die Zustellung eines nach § 2 ZPO. ergehenden Beschlusses ist der auch für den Bereich des Zwangsversteigerungsgesetzes geltende § 329 Abs. 3 ZPO., wonach nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts den Parteien von Amts wegen zuzustellen sind. Es kommt deshalb darauf an, wer in dem vor dem höheren Gericht anhängigen Verfahren zur Bestimmung eines gemeinsamen Gerichts Partei ist. Da dieses Verfahren, wie dargelegt, gegenüber dem eigentlichen Zwangsversteigerungsverfahren selbständig ist, so müssen die an ihm beteiligten Personen aus seinem eigentlichen Wesen heraus bestimmt werden. Und da ist entscheidend, daß das Verfahren ein einseitiges ist. Nur der Antragsteller ist an ihm beteiligt. Von ihm wird es veranlaßt, ohne daß er übrigens den weiteren Verlauf des Verfahrens und dessen Ergebnis entscheidend zu beeinflussen vermag.

Denn das höhere Gericht ist bei der von ihm zu treffenden Bestimmung des zuständigen Gerichts weder an den Antrag noch an die Behauptungen des Antragstellers gebunden. Es ist ein Verfahren von Amts wegen, das keine eigentlichen Parteien kennt. Es dient ja auch nicht der Verwirklichung von Ansprüchen. Nur die Stelle soll gefunden werden, der diese Aufgabe demnächst obliegt. Daß nur der Gläubiger als Antragsteller, nicht auch der Schuldner in dem Verfahren eine Rolle spielt, kommt im Gesetz selbst dadurch zum Ausdruck, daß zwar der Gläubiger einen seinen Antrag ablehnenden Beschluß anfechten kann, daß aber der Schuldner sich nicht gegen einen dem Antrag stattgebenden Beschluß wehren kann (§ 2 Abs. 1 letzter Halbsatz ZVG., § 37 Abs. 2 ZPO.). Der Schuldner steht mithin völlig außerhalb des Verfahrens und zählt deshalb nicht zu den Personen, die bei Anwendung des § 329 Abs. 3 ZPO. als Partei angesehen werden müssen. Eine Zustellung an ihn ist nicht geboten. Vielmehr genügt, was übrigens auch langjähriger Übung des Reichsgerichts entspricht, die Zustellung des nach § 2 ZVG. ergehenden Beschlusses an den Gesuchsteller.

Damit wird der Beschluß nach dem oben Gesagten wirksam. Es bedarf nicht etwa später noch seiner Zustellung an den Schuldner. Vielmehr ist nur seine Bekanntgabe geboten. Zunächst muß ihn der Antragsteller dem Vollstreckungsgericht vorlegen, das ja seine Zuständigkeit von Amts wegen prüfen muß. Der Beschluß gehört insofern zu den für den Beginn der Zwangsversteigerung erforderlichen Urkunden im Sinne von § 16 Abs. 2 ZVG. Das zum Vollstreckungsgericht bestellte Gericht soll ferner von der Anordnung die übrigen Gerichte in Kenntnis setzen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 ZVG.). Endlich folgt aus der Natur der Dinge die Notwendigkeit einer Mitteilung des Beschlusses an die sonst Beteiligten. Diesem Erfordernis ist hier dadurch völlig genügt worden, daß in jedem Versteigerungstermin der Beschluß des Reichsgerichts verlesen worden ist.

Die Behandlung des reichsgerichtlichen Beschlusses durch die Versteigerungsrichter ist also vom Oberlandesgericht sowohl in seinem Beschluß vom 10. Dezember 1926 als auch in dem jetzt angefochtenen Urteil unrichtig beurteilt worden. Das Unterbleiben der Zustellung an den Schuldner bot keinen Grund, das Zwangsversteigerungsverfahren für unzulässig zu erklären und den ergangenen Zuschlagsbeschluß aufzuheben. Eine solche Stellungnahme der höheren Instanz konnten die Vollstreckungsrichter auch nicht voraussehen und

sie waren daher auch nicht etwa verpflichtet, dieser Möglichkeit im Voraus Rechnung zu tragen und den fraglichen Beschluß zustellen zu lassen. Sie haben in dieser Hinsicht keine Amtspflicht verletzt.

Die wesentlichen Grundlagen der vom Berufungsgericht ausgesprochenen Bejahung des Klagenanspruchs haben sich sonach als haltlos herausgestellt. Daraus folgt die Notwendigkeit, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die Berufungsinstanz zurückzuverweisen, das die weiter noch von der Klägerin gegen die beteiligten Vollstreckungsrichter erhobenen Vorwürfe zu prüfen haben wird. . . .